

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 23. FEBRUAR	2024
Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 2024	Achtunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	39
15. 2. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung	40
20. 2. 2024	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts	42
–	Druckfehlerberichtigung	42

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achtunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 14. Februar 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. März 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion und Integration“,
2. „Altona blüht auf“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Osdorfer Landstraße 131 bis 135,

2. Nummer 2 auf Große Bergstraße 146 bis 247, Neue Große Bergstraße 1 bis 44, Paul-Neumann-Platz 1 bis 15, Otten- ser Hauptstraße 1 bis 48, Hahnenkamp 1 bis 8, Bahrenfelder Straße 71 bis 113 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Februar 2024.

Das Bezirksamt Altona

Vierte Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung

Vom 15. Februar 2024

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 65), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird verordnet:

Die Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung vom 6. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Regelprüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden die Bewertungskriterien gemäß Anlage 2a überprüft.“
 - 1.1.2 Im neuen Satz 3 werden hinter der Textstelle „SGB XI“ die Wörter „und keine Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ eingefügt.
 - 1.2 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „In Wohneinrichtungen wird bei Regelprüfungen“ durch die Textstelle: „Bei Regelprüfungen von Wohneinrichtungen, die auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI sind, wird“ ersetzt.
 - 1.3 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Bei Regelprüfungen von Wohneinrichtungen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind, wird zu Gesprächen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, zur Inaugenscheinnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 und zur Einsichtnahme in die Dokumentation nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 12 durch die zuständige Behörde eine Stichprobe gezogen. Alle in die Stichprobe einbezogenen Nutzerinnen und Nutzer sollen persönlich in Augenschein genommen werden und sich insbesondere in den Merkmalen Alter, Geschlecht, Art der Beeinträchtigung sowie Auskunfts-fähigkeit voneinander unterscheiden. Die Stichprobe umfasst in der Regel mindestens 30 vom Hundert der am Prüftag belegten Plätze, aber höchstens neun Nutzerinnen oder Nutzer. Diese werden unter Berücksichti-

gung der folgenden festgelegten Maßgaben und Merkmale ausgewählt:

1. sofern in der Wohneinrichtung Nutzerinnen oder Nutzer mit einem Pflegegrad leben, soll mindestens eine Nutzerin oder ein Nutzer ab Pflegegrad zwei in die Stichprobe einbezogen werden und
 2. sofern eine persönliche Inaugenscheinnahme nicht möglich ist, insbesondere aufgrund der Abwesenheit einer Nutzerin oder eines Nutzers, sind andere geeignete Prüfmaßnahmen anzuwenden.“
- 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 5“ durch die Textstelle „den Absätzen 5 und 5a“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 3 wird die Textstelle „und auf Verlangen der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 5 Satz 2“ durch die Textstelle „sowie Absatz 5a Satz 1 und auf Verlangen der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 5a Satz 3“ ersetzt.
 - 1.4.3 In Satz 4 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Absatz 5 Satz 1“ die Textstelle „sowie Absatz 5a Satz 1“ eingefügt.
 2. In Anlage 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Prüfkatalog“ die Textstelle „für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI“ eingefügt.
 3. Hinter Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a

Der Prüfkatalog für Wohneinrichtungen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind, umfasst insgesamt 18 Bewertungskriterien, davon zwölf einrichtungsbezogene und sechs nutzerbezogene Kriterien.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien aufgeführt.

Einrichtungsbezogene Kriterien

Nummer	Bewertungskriterium	Prüfbereich	Rechtsgrundlage
E1	Die Einrichtung verfügt über ein angemessenes Personalmanagement.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Absatz 1 WBPersVO § 11 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b HmbWBG § 14 Absatz 1 Nummer 1 HmbWBG
E2	Beschäftigte in der Betreuung werden entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 WBPersVO
E3	Die Einrichtung erhebt mindestens alle zwei Jahre die Zufriedenheit der Beschäftigten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 14 Absatz 2 HmbWBG § 4 Absatz 2 dieser Verordnung
E4	Die Einrichtung fördert die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummer 3 Buchstabe h, Nummern 8 und 9 HmbWBG § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 HmbWBG
E5	Es sind Vorkehrungen für eine Abwesenheit aus der Einrichtung getroffen.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummer 3 Buchstaben d und h und Nummer 9 HmbWBG
E6	Die Betreuung ist im Sinne einer Bezugsbetreuung organisiert.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe f HmbWBG
E7	Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer werden durch ein Mitwirkungs-gremium vertreten.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 4 HmbWBG § 13 Absatz 2 Nummern 7 und 8 HmbWBG § 10 Absatz 1 WBMitwVO § 18 Absatz 1 WBMitwVO
E8	Es werden geeignete Maßnahmen zur Gewaltprävention durchgeführt.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4a HmbWBG
E9	Die Einrichtung fördert die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstabe g HmbWBG § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 HmbWBG § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 HmbWBG
E10	Die Einrichtung fördert die Teilhabe an der Gemeinschaft und arbeitet im sozialen Raum.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4 HmbWBG
E11	Die Einrichtung fördert das selbstbestimmte Leben in der Häuslichkeit und in der Gruppe.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe d, Nummern 4 und 5 HmbWBG
E12	Die Einrichtung verfügt über ein angemessenes Hygienemanagement.	Hauswirtschaftliche Versorgung und Hygiene	§ 11 Nummer 8 HmbWBG

Nutzerbezogene Kriterien

Nummer	Bewertungskriterium	Prüfbereich	Rechtsgrundlage
E13	Die Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen findet bedarfsgerecht statt.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 4 HmbWBG
E14	Die behandlungspflegerischen Maßnahmen werden fach- und sachgerecht umgesetzt.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummer 3 Buchstabe h und Nummern 8 und 9 HmbWBG § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 HmbWBG
E15	Der Umgang mit dem Assistenz-/Hilfeplan ist sach- und fachgerecht.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstaben f und g HmbWBG § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 5 HmbWBG

E16	Die Betreuung ist an den individuellen Bedürfnissen orientiert.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 4 HmbWBG
E17	Die Selbstbestimmung, Privatsphäre und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Gemeinschaft wird gefördert.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummern 4, 4a und 6 HmbWBG § 13 Absatz 1 HmbWBG § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 HmbWBG
E18	Die hauswirtschaftliche Versorgung ist gewährleistet.	Hauswirtschaftliche Versorgung und Hygiene	§ 11 Nummern 5 und 6 HmbWBG

Hamburg, den 15. Februar 2024.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Vom 20. Februar 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über den Austritt
aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer aus einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts austreten will, hat seinen Austritt gegenüber der hierfür zuständigen Behörde zu erklären. Die Erklärung kann nur bedingungslos und uneingeschränkt abgegeben werden. Die zuständige Behörde darf Zusätze weder in die Austrittserklärung noch in die Austrittsbescheinigung aufnehmen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Austrittswillige, die ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben, können die Austrittserklärung bei der zuständigen Behörde nach § 1 abgeben, wenn es ihnen nicht möglich ist, den Austritt nach dem Recht ihres jetzigen Wohnsitzes wirksam zu erklären.

(2) Die zuständige Behörde hat die Religionsgesellschaft, der der Austretende angehört hat, und die zuständige Meldebehörde von der Abgabe der Erklärung unverzüglich zu benachrichtigen; sie hat ferner dem Austretenden auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

(3) Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift oder dem Eingang einer schriftlichen Erklärung wirksam.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Februar 2024.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In den Kopfzeilen der Seiten 34 bis 38 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 5 vom 16. Februar 2024 muss es jeweils statt „Freitag, den 16. Februar 2023“ richtig „Freitag, den 16. Februar 2024“ heißen.